

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

21. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 23. Dezember 2015

Nr. 23**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – S. 121
Abfallgebührenerhebungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2015

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - S. 124
Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2015

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tö- S. 126
nisvorst

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 127

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührenerhebungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2015**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496), der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2014, in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die ihm Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung und jeder Abfallbesitzer gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, der die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung tatsächlich überläßt.

- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen. Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung für die Sammelbehälter/Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren für die Sammelbehälter/Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung sind:
 1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfuhren/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)
 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
 - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
 4. die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/Mindervolumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung. Werden 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l fassende Sammelbehälter (grau) und 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterentleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 1.100 l fassenden Sammelbehältern (grün) gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

§ 4 Gebührenbemessung für den Wertstoffhof

- (1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühren für den Wertstoffhof sind:
 1. Restabfälle, sperrige und kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten (pro Anlieferung bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern, etwa ein PKW-Kofferraum voll).
 2. eine Kleinmengenregelung für Grünschnitt. Bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt wird eine von Ziffer 1. abweichende Gebühr verlangt.
- (2) Mengen, die über 0,5 Kubikmeter hinausgehen, müssen zu den entsprechenden Satzungsanlagen des Kreises Viersen verbracht werden.
- (3) Altpapier und Pappe, Elektrokleingeräte sowie Metallschrott und Altkleider werden kostenlos angenommen.
- (4) Die Gebührensätze sind der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst zu entnehmen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben.
Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfall-

gebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.

- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1-6 ist bei Abgabe von entsprechenden Abfällen auf dem Wertstoffhof die Gebühr sofort vor Ort zu entrichten.

§ 6 Ausfall- und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfaßt oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2014 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2015, in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	50,42 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	98,72 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l je Veranlagungsjahr	372,03 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	502,43 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,43 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,68 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,43 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,71 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	59,65 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	0,93 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	0,94 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,01 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,01 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,55 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,70 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,53 €
			(x 13 Abfahrten/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,63 €
			(x 13 Abfahrten/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	3,84 €
			(x 13 Abfahrten/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
5.1	im System "graue Tonne"		0,27 €
5.2	im System "braune Tonne"		0,22 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		4,76 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2015 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2016 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- | | | | |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall | | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
| | | - Altholz | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall | | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- | | | |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--------|

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst
Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände 1,00 €

- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16